Anlage 6

zu der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

Strukturqualität der Leistungserbringer im Bereich des diabetischen Fußsyndroms

Folgende Leistungserbringer, zu denen bei entsprechender Indikation zu überweisen ist, sind ebenfalls vertraglich eingebunden ohne dabei eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Eine auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Praxis/ Einrichtung (niedergelassene Vertragsärzte, ermächtigte Einrichtungen)	Fachliche Voraussetzung: Arzt mit der Anerkennung als DSP (Anlage 1a) • verfügt über eine Zertifizierung der Arbeitsgemeinschaft Fuß der DDG als ambulante Fußbehandlungseinrichtung und • hat ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Patienten mit DFS
	 hat geschultes medizinischen Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
	Zusammenarbeit/Kooperation mit folgenden Fachdisziplinen und -berufen (soweit nicht durch die eigene Fach- bzw. Facharztqualifikation abgedeckt), z. B. - Angiologie - Orthopädie - Gefäßchirurgie - Chirurgie - Mikrobiologie - Interventionelle Radiologie - Podologe

^{12.} Änderungsvereinbarung vom 01.10.2023 zu der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe Seite 1 von 2

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	- Orthopädie-Schuhmacher/-Schuhtechnik
	- Orthopädietechniker
	 Stationäre Einrichtung mit Spezialisierung Diabetisches Fußsyndrom.
	Notwendige apparative Ausstattung, z. B.:
	 Möglichkeit zur Basisdiagnostik der peripheren Neuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
	- Doppler- oder Duplexsonographie ¹
	- Behandlungsstuhl mit ausreichender Lichtquelle
	 Voraussetzungen für entsprechende therapeutische Maßnahmen (z.B. steriles Instrumentarium)
	- Fotodokumentation

-

¹ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der "Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)" in der jeweils gültigen Fassung.

^{12.} Änderungsvereinbarung vom 01.10.2023 zu der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe Seite 2 von 2